

Königliche Preussische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Essentartskten Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 99. Montag, den 11. December 1815.

Bekanntmachung,

wegen falscher Preußischer 4 Gr. Stücke.

Dem Publikum diem hiermit zur Nachricht: daß falsche mit der Jahrzahl 1813 versehne Preußische 4 Gr. Stücke, in Umlauf zu bringen versucht wird, welche in einer stark verfälschten Tombach-Matte bestehen, und in der Kölnerischen Mark 3 bis 5 Gran Silber enthalten.

Sie unterscheiden sich von den ächten Münzen gleichen Septages:

- 1) durch eine fast hellere silberweiße Oberfläche, als die der ächten Stücke, welche nur zuweilen an den Rändern des Gepräges vorzüglich der Schrift mit der innern tombachtrethen Farbe des Stucks, aber dann ganz deutlich abwechselt.
 - 2) Durch den Klange, welcher bei dem Hinwerfen eines Stucks auf den Tisch, kloppender als bei den ächten Stücken, und daher sehr gut von dem Klange der letztern zu unterscheiden ist.
 - 3) Am Brustbilde, welches weder in der Ähnlichkeit noch in den übrigen Umrisen, im geringsten mit dem auf den ächten Münzen übereinstimmt.
 - 4) An der Schrift, welche auf dem falschen Stück bei weitem unregelmäßiger, sowohl in der Form als Stellung der Buchstaben, ist.
 - 5) An den beiden Eichenkreisen auf der Rückseite, wo von der eine (rechte) viel schmäler als der andere ist.
- Aus London, wo wahrscheinlich die Anfertigung solcher Stuck geschieht, ist von einem dortiaen Juden der Versuch gemacht worden, diese falsche Münze durch Schiffer in die Königliche Preußischen Staaten zu verbreiten. Die nöthigen Vorbereuungen sind zwar daareez genommen; indes sind das Publikum vor dem Umlauf dieser Münze, zum Behuf einer weiteren Verbreitung, mit Bezug auf die Großbestimmungen im allgemeinen Landrecht s. XX. 252, seq. 260, hiermit gewarnt, und jedermann, dem solche

Münzen etwa zufällig in die Hände kommen, nach S. 261. 20. zur sofortigen Anzeige aufgefordert. Berlin den 25. November 1815.

Der Minister der Finanzen.

(gez.) von Bülow.

Bekanntmachung.

In Folge des zwischen Thro. Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen am 10ten Mai d. J. in Wien abgeschlossenen Friedenstrakts, ist zu naherer Bestimmung des die Kassenbillers betreffenden 10ten Artikels, und der diesbezüglichen Auseinanderdringung, von den unterzeichneten beiderseitigen Friedensvertrags-Kommissarien verhördet der ihnen ertheilten, und gegen einaender ausgewechselten Vollmachten, nachstehende Uebereinkunft, in Gemätheit der deshalb erhalteten Instructionen, getroffen worden.

1) Die Königl. Preuss. Regierung übernimmt von dem für das Königreich Sachsen nach und nach erzielten Kassenbillers an fünf Millionen Thaler die Verzettelung einer Aversionalen Summe von

Einer Million Achthal Hundert und Zehn Dutzend Thaler.

2) Die Abstellung geschiehet dergestalt, daß der Königl. Preuss. Regierung von den aus drei Klassen bestehenden, mit dem Buchstaben A. zu 1 Thlr., mit B. zu 2 Thlr. und mit C. zu 5 Thlr. bezeichneten Kassenbillers aus das Herzogthum Sachsen die ganze Klasse von 1 Thlr. mit A. bezeichnet, überwiesen wird, dem Königreiche Sachsen hingegen, die Kassenbillers bezeichnet mit B. zu 2 Thlr. und mit C. zu 5 Thlr. verbleiben, und sonach jeder Thal die ihm zufallende Summe zu verteilen hat.

Da aber die Kassenbillers mit dem Buchstaben A. bezeichnet, in 1 Thlr. nur die Summe von 1,75.000 Thlr. ausmachen, so zahlt man Königl. Preussischer Seite zur Erfüllung der auf das Herzogthum Sachsen übernomme-

den 1.800.000 Thlr., der Königl. Sächsischen Regierung
auch die Samme vor.

Schätzg. Tausend Thaler
in den dem Königreiche Sachsen verbleibenden Kassenbillets unter den Buchstaben B. und C. heraus.

3) Edm-tliche jetzt vorrathige Platten und Stempelungszubehör zu Bezugung der gegenwärtig mit dem Buchstaben A. zu 1 Thlr. im Umlauf sich befindenden Kassenbillets werden unverzüglich den Königl. Preussischen Abgeordneten ausgethantert, dahinbezogen die Platten und übrigen Gesamt-schäften zu den Kassenbillets der Buchstaben B. und C. dem Königreiche Sachsen verbleiben.

4) Bis zum 31sten December d. J. werden die beiderseitigen Kassenbillets in den öffentlichen Kassen beider Landestheile noch wie bisher ohne Unterschied angenommen.

5) Beide Regierungen, die Königl. Preussische und die Königl. Sächsische, haben sich gegen einander angeschis gemacht, daß sie binnen einer Frist von vier Monaten, von Data an, keine Maßnahme, wodurch der Umlauf der Kassenbillets gegen die bisherigen Fälle beschränkt würde, und für ihren Kredit einen Nachtheil entstehen könnte, ergreifen, mithin insbesondere keine Beschränkung in Rücksicht der Annahme der Kassenbillets ihres Anteils in den öffentlichen Kassen gegen die bis zum 31ten Junius d. J. hierunter gesetzlich bestandenen Bestimmungen verfügen werde.

6) Da die in Verfolg des 11ten Artikels des Friedens-
traktats bisher statt gehabte gemeinschaftliche Discontirung mit Ende dieses Monats aufhört, so haben die beiderseitigen Regierungen sich ebenfalls verpflichtet, wenigstens bis zum 31sten Januar künftigen Jahres in ihrem Landestheile für die Kassenbillets derselben, eine oder mehrere Diskontokassen in der zeithorigen Maße zu unterhalten.

7) Alle sonstige Maßregeln, welche zur Hebung und
Befestigung des Credits der Kassenbillets im Königreiche
sowohl, als im Herzogthum Sachsen gereichen können,
bleiben dem Gutbefinden der beiderseitigen Regierungen
unbeschrankt vorbehalten.

In Gemäßheit dessen, wird vorstehende Übereinkunft
von den Unterzeichneten, Kraft der ihnen von ihren beiderseitigen allerhöchsten Regierungen ertheilten Autorisation,
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden am 25. November 1815.

Königl. Preuß. Commission zur Königl. Sächs. Friedens-
Abgleichung mit dem Königreiche Sachsen.
Vollziehungs- u. Auszeichnungs- Commis-

(ges.) Gaudi. Fries. (aer.) v. Globig. v. Bünau.
Günther. v. Watzendorff.

Wien, vom 25. November.

Privatbrief aus Neapel melden, daß Murat keineswegs mit der Standhaftigkeit geforben sey, die öffentliche Blätter von ihm zu tunnen, und die er selbst vor Zeiten bei Vollziehung der Todes-Urkunde anderer gezeigt hatte. Gewiß ist es, daß er darum gebeten hat, in seinem Kerkerzimmer erschossen zu werden, und daß ihm dieses auch gewährt wurde.

Weimar, vom 26. November.

In Folge zweier unterm 1. Juni und 22. September

zu Wien und Paris mit Sr. Majestät dem Konig von Preussen abgeschlossenen Staatsverträgen, haben Se. Königliche Hoheit unser Großherzog, nachstehende Landestheile und Ortschaften mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit ihren Landen einverlebt.

1) Die Herrschaft Blaurenhain mit Ausnahme des Amtes Wandersleben, dogegen aber mit Einschluss des abgesondert liegenden Dorfes Rampla; 2) die niedere Herrschaft Kranichfeld; 3) die vormaligen Commanden des Deutschen Ordens, Zwojen, Lehesten und Liebfeld mit ihren sämtlichen Einkünften, so weit sie in dem Amt Eckartsberg gehören und Gaeften in dem Weimarschen Gebiete bilden, so wie auch alle übrigen zu dem gedachten Amte gehörigen und im Fürstenthume Weimar eingeschlossenen Ortschaften; 4) das Amt Tautenburg mit Ausnahme des Dreieckten Dorfes, Görschen, Wethasburg, Wettersleben und Mollnitz; die zum Schloß Vippach im Erfurter Gebiete gehörigen Ortschaften Berstedt und den Anteil an Kleinembach; 5) den bisher zum K. Preuß. Herzogthum Sachsen gehörigen Rentäcker Kreis in den Gränzen, worin er sich am 22. Septbr. d. J. als dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages befunden, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was im Westen und Süden einer Linie liegt, welche den gedachten Kreis von der Saalfeldischen bis zur Reußischen Gränze vergestalt durchschneidet, das die Ortschaften Nöben, Dörrits, Grobengereuth, Laaske, Posen, Keula, Lausa, Schönborn und Velkmannsdorf mit ihren feldmarken an Weimar kommen; die Ortschaften Podewitz, Gertewitz, Seebach, Bahren, Schmörla, Moxa, Postka, Culmla, Ziegentrück und Esbach, gleichfalls mit ihren Feldmarken, daagegen bei Preussen verblieben; 7) die nachstehenden einzeln liegenden dem Weimarschen Gebiete angrenzenden oder benachbarten Ortschaften sämtlich mit ihren Feldmarken: Lachstädt vom Amt Naumburg, Darnstadt vom Amt Pforta, Wittersroda, Nieder-Treba, Ober-Reusen, Nirmsdorf, Rudersdorf, Ellersleben, Klein- und Groß-Neuhauen, Orlishausen und Nöba, Amts Eckardsberge, Ehleben, gleichfalls Amts Eckardsberge, wovon Weimar bei its vorher das Grundherzliche Eigentum unter Preussischer Landeshoheit besessen, Willersstädt, vom Amt Wendelsleben, Krautnitzborn, Amts Weißensee; 9) von dem Erfurter Gebiete nachstehende Aemter und Ortschaften: Schloß Vippach; die Dörfer Stötterheim und Schwerborn, Amts Gispersleben; das Amt Azmannsdorf; das Amt Tondorf, nebst den dairin einbezirkten Ortschaften Isteroda und Hainichen; 9) die zum vormaligen Großherzogthum Frankfurt, und zwar dessen Departements Fulda gehörig gewesenen Canfone und Bezirke Drembach und Gelsa in denjenigen Gränzen, wie dieselben sich nach der letzten Landestheilung dermalen befinden.

Der künftige Titel unsers erlauchten Landesfürsten ist: Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenberg.

An die Stelle der bisherigen Wappen wird das neue Großherzogliche angeschlagen.

In dem über die obige Besitznahme erlassenen Patente vom 15. d. M. wird außerdem d. n. Unterthanen Seiner Königl. Hoheit eine städtische Verfassung, unparteiisches Rechtspflege und Religionsfreiheit zugesichert.

Nürnberg, vom 29. Nov.

Vorgesetzten traf hier der Herr Geheime Staatsrath Grunes nebst Gemahlin ein, welcher Tages darauf seine Reise fortsetzte, um sich einige Wochen in Düsseldorf bei seiner Familie aufzuhalten und sodann auf seinem Gesandtschafts-Posten nach Dresden zu bezagen.

Dort Mann, vom 29. November.

Fürst Blücher wollte auf seiner Rückreise durch Belgien den Ort wieder sehen, wo er, vom Pferde gesäumt auf dem Schlachtfelde lag, während ein Teil des französischen Heeres bei ihm vorbei und wieder zurückzog. Nachdem der Fürst einige Zeit sich mit seinem Adjutanten dagebst aufgehalten hatte, bescherte er einen Müller edelmütig, der ihm in diesem krietischen Augenblicke Hülfe geleistet hatte.

Frankfurt, vom 22. November.

Täglich treffen hier jetzt Gesandte zum Bundesstage ein. Die meisten sind die, welche schon in Wien waren.

Aachen, vom 27. November.

Die Kgl. Preussischen Truppen, welche bei ihrem Rückmarsch aus Frankreich unsere Stadt berührten sollten, namentlich das 1^{te} und 6^{te} Armee-Corps, sind noch einer neuen Bestimmung anders instadiert; auf den Antrag der Niederländischen Regierung, daß Lüttich, das so viel durch Einquartierung und Durchmärche gelitten, geschont werden möge, schlagen die Truppen den Weg über Brüssel, Maastricht und Venlo ein. Einige Dörfer gegen Belgien hin, die, weil ihr Besitz vor der Gränzberichtigung noch zweifelhaft war, von Preuß. Militaire besetzt worden waren, sollten jetzt geräumt und der Kön. Niederländischen Regierung übergeben werden. Der Fürst Blücher ist auf dem Wege der Besserung. Geht es so fort, so werden Se. Durchlaucht in 6 Tagen von hier nach Berlin abreisen.

Brüssel, vom 25. November.

Nächstens erfolgen hier nun die Durchmärche von 3800 Mann Preussischer Infanterie und 1200 Mann Cavallerie, die aus Frankreich nach ihrer Heimath zurückkehren.

Aus dem untern Elsaß, vom 12. November.

Die ziemlich schwache Division des österreichischen Generals Mazuchelli ist in der Gegend von Landau aufgebrochen, wo sie sich zusammengezogen hat, und diese Festung einschließt, da der dortige französische Commandant bis jetzt die Übergabe verweigert. Mazuchelli's Hauptquartier befindet sich gegenwärtig zu Weissenburg. Es ist ungeklärt, daß, wie man verbreitet hatte, bei Landau Feindseligkeiten vorgefallen sind.

(Aar. Zeit.)

Paris, vom 17. November.

Der Herzog von Reggio arbeitet unermüdlich an Sicherung der Nationalgarde von Paris und bald wird man in diesem schönen Corps nichts als Freunde des Königs und der Ordnung sehen. In allen nur etwas bedeutenden Städten thun sich die wohlhabenden Bürger zusammen, um ähnliche Corps zu bilden, und bald wird eine Macht dastehen, die alle Feinde der Ordnung im Baum halten wird.

Paris, vom 20. November.

Marschall Ney hat ein Schreiben an die Minister der verbündeten Mächte gesandt, worin er verlangt, daß die am 2^{ten} Sept abgeschlossene Convention von Paris, in welcher eine Annahme für alles, was vor dem 20. März geschehen, stipulirt wurde, in Hinrich seiner Anwendung gebracht werden möchte. Die Frau Marchallin hat deshalb eine Conferenz mit dem Herzog von Wellington gehabt, der ihr entgegnete, daß jene Convention nicht vom Könige ratifiziert worden und seine Verbündeten deshalb nicht ins Mittel treten könnten.

Der Marschall hat gegen diese Einwendung eine neue Note überreicht. Bevor ihn der Baron Segur verhörte, bat er, eine Erklärung aufzunehmen, wonia er dem Könige dankt, daß er ihn von die Paix gestellt, die abgedroschene Tirade, daß er alles für das Vaterland gesдан, wiederholte und damit schloß, daß er wenn er unterliege, als ein verirrter Untertan, nicht als Verlächter hier.

Die Gazette de France zweifelt an der Echtheit des Neujahrs-Schreibens an die Minister der verbündeten Mächte.

Das Gehölz von Boulogne ist ganz verschwunden, und muß von neuem angepflanzt werden, wozu bereits die Gruben gegraben worden.

Der Marschall Massena soll Pässe verlangt haben; um in das Ausland zu reisen.

Paris, vom 24. November.

Um dem Marschall Ney Zeit zu lassen, die Zeugen herbeizurufen, wozon er dem Königl. Commissair ein Verzeichniß überreicht hat, ist die Fortsetzung seines Processes bis Montag, den 4^{ten} Decbr., Morgens um 10 Uhr verschoben worden. Dann soll aber ohne weiteren Aufschub zur Eröffnung der Debatten, Abhörung der Zeugen, Einleitung des Processes und zum Urteil geschritten werden.

Gestern hat Herr de Caze Befehl gegeben, den Marschall Massena zu verhaften, und die Polizei-Agenten gelingen in sein Haus, um diesen Befehl zu vollziehen. Aber einige Bonapartisten aus dem Bureau der Polizei hatten ohne Zweifel den Marschall benachrichtigt. Es hatte daher sein Haus 6 oder 8 Stunden vor der Ankunft des Polizei-Commissairs verlassen und man hat seitdem nichts von ihm gehört.

London, vom 17. November.

Das von dem Baumeister der Artillerie gelieferte Zimmemwerk zum Hause für Bonaparte, ist blos das Gerippe, welches in St. Helena ausgebaut werden soll. Alle die Herrlichkeiten, die man dem Kaiser bestimmt, sind ohne sein Wissen zubereitet.

London, vom 27. November.

Private Briefe aus Paris melden, Fouche würde von Dresden zurückberufen und vor Gericht gestellt werden; und mehrere Marschalle, besonders diejenigen, welche sich als Richter in der Sache von Ney für incompetent erklärt hätten, würden Frankreich verlassen und sich nach fremden Ländern begeben.

Ein Fürstlich aus Nord-Amerika angelommener Reisender erzählte, daß er kurz vor seiner Abreise in der Nähe von Washington mit Joseph Bonaparte gespeist habe,

welcher während der Mäßigkeit von dem Präsidenten Madison ein Bittel erhalten hätte, worin er ihm angezeigt, daß er seinen Besuch nicht annehmen könne, warüber Joseph sehr bestürkt zu seyn geschiene.

Petersburg, vom 15. November.

Es ist eine Erneirung durchs ganze Reich befohlen, wie es in dem deshalb erlausten Kasus heise, zum Erfas derjenigen Mitte ist, welche die gleichlichen Jade ausgedient haben und jetzt ihre Entlassung erhalten. Durch treten, nach einer sehr weisen Einrichtung, eine Menge verdienter Krieger noch in den bestn Jahren wieder in den Schoß ihrer Familien und in den Kreis des bürgerlichen Lebens zurück und bringen, außer dem Ruhme ihrer Heldenthaten, die auf ihren Kriegssagen gesammelten Erfahrungen aus fremden Ländern als ein wohlerworbenes Gut in ihre Heimat. Von welchen heilsamen Flosken dies in dem angedachten Russischen Reiche für die Verteidigung praktischer Kenntnisse aller Art werden muß, ist leicht einzusehen.

Zur Huldigungs-Feier in Strassburg

am

16ten November 1815.

Im Osten war ein Funke hell entglommen,
Des Liches Spender s'g er leuchtend an;
Im Jugendglanz hieß er das Frühroth kommen,
Und bebend schwand der alten Schatten auf.
Ein lodernd Feuer scheint in ihm zu glühen. —
Ein Adler steigt aus solcher Glut empor;
Zur Sonne geht sein Weg! Der Sterne Chor
Soll unter seinen Fittichen entfliehn.

Und horch! Das Rauschen seiner Riesenflügel,
Ein tönen Donnern leist's dem Widerhall,
Von Luzens Fluß bis zu Montmartre's Hügel
Umfreiset ihn der Völker Jubelschall;
Erworben hat er, was ihm Zug ewwendet,
Gerecht hat er seinen alten Horst,
Und für den heilgen Stamm im deutschen Forst
Hat er sich selbst durch's eigne Blut verpändet.

Zur Sonne geht sein Weg! Er trägt die Krone
Der alten Brennen auf umglänztem Haupt,
Und zeigt die Glorie dem deutschen Sohne:
Ein deutsam Zeichen durch den Sieg umsaubt,
Und wer in dem Pariere sich gefunden,
Dem leist er seine Kraft durch Helden Sinn,
Zum Lichte reicht er ihn mit sih dahin,
Dem Knechtessinn wird er sofort entbunden.

Du Volk am Rhein! und wo die Nehrme hausrat,
Westphalia! Wo der Germanen Ruhm
In Hermanns Schlacht wie Wetter Gottes brausste
Du bist des Deutschen Königs Eigenthum. —

Du hast vereint mit uns ein Ziel erworben:
Für Ihn, für dich, für uns Unsterblichkeit
Und für der Nachwelt künftige Herrlichkeit
Ist jeder als ein Held im heilgen Kampf gestorben.

Hier, wo Poseidon's dunkle Wogen rauschen,
Zerschellend brausen um Arcon's Höhn,
Wo graue Schatten um den Altar lauschen
Und alte Götter auf uns niedersiehn;
Wohin ein Heldenvolk aus starrem Norden,
Mit uns verbrüderd durch des Glaubens Band
Zu schützen kam das heilge Vaterland,
Und eines Wührichs Troz vergeblich worden;

Hier weilt der Adler! Auf der Fluthen Wogen
Durchschimmert, golden, alter Kronen Pracht;
Der alte Herrscher ist daheim gezogen
Zu seiner Felsen dunkler Mitternacht,
Und schützend breitet seine hohen Schwärzen
Der hohe Aar um diesen deutschen Strand,
Er führt die Kinder heim ins Vaterland,
Die treu bewahrt ihm deutsche Herzen bringen.

Und in den Lüften hallen Feierklänge;
Vom hohen Mast der neue Wimpel weht,
Vorüber wallt im strahlenden Gepränge
Ein hehrer Zug in stiller Majestät;
Es önen sich des alten Tempels Pforten,
Zum Thron gewandelt ist der heilige Altar, —
Ein edler Greis, im festlichen Talar,
Empfängt den Nahenden mit Segensworten,

Wer ist es, dem sich solche Feier spendet?
Wem thnet heut des Festes Jubellsang?
Er ist's! Er ist es! den der König sendet,
Ihm weihet sich der hohe Lobgesang.
Ihm huldigen die Herzen alter Treue,
Der Rebe Ton macht frei das Inn're kund,
Beschworen wird ein neuer heilger Bund,
Und so beginnt das Fest der deutschen Weihe.

Der Funke, so im Herzen uns entglommen,
Soll heut in hohen Flammen leuchtend glühn!
Als treue Kinder sind wir aufgenommen,
Und hoffnungreich soll da Vertrauen blühn.
„Heil dem Gerechten! Friedrich Wilhelm lebe!“
Ericholl der Ruf am heiligen Altar.
So hallt er jubelnd wieder immerdar,
Und jedes Arierdeutschen Herz erbebe.

Benns.

M i n e r v a.

Taschenbuch

für

das Jahr 1816.

Achter Jahrgang mit 10 Kupfern zu Schillers Räuber, nach Ramberg, von A. W. Böhm, H. Schmidt und Andern 12 Gr., bey Gerhard Fleischer d. Jüng. Ladenpreis, ordinärer Band 2 Rthlr. 6 Gr. Marroquin-Band 3 Rthlr. 12 Gr.

Mit Recht darf dieser Jahrgang in die Reihe seiner mit Liebe und Achtung aufgenommenen Vorgänger treten. Schillers Gallerie: diesmal „die Räuber“, mit Nummeras herrlichen Bildern, begleitet von driger geistvollen und tiefstungen weitschreitenden Erklärungen, ist fortgelegt. Das sinnvolle allegorische Bildwerk des Erstern, muß besonders erwähnt werden, so wie vom Letztern die Skizzen zu Klostock's Portrait v. Volt?? die mit manchem Neuen und Ungedachten, über und von dem Sänger des Messias ausgestattet sind. — Carol. Pichler giebt uns einen eigenen Liebes- und Leidensfall, der die Innigkeit und Veränderlichkeit des Menschengemüths darlebt; das artige Liederbouquet von Ludwig von Germar wird gern gelesen werden; Caroline Fouquer, und der Name ihres Gemals, wie August Lafontaine's Name, brauchen nur genannt zu werden, um die Leser wissen zu lassen, wie viel Einiges, Geist- und Gemüthvolles sie zu erwarten berechtigt sind. — Kind's liebes schönes schwermüthiges Nachstück, Langbeins leicht erzählte alte anziehende Märchen, Köhlers (Vs. Hermans, Löbeneck) ernst gehaltener Gustav Wasa, Burris Gedichte, Haugs Epigrammen, Kind's, Theod. Hells u. a. Agrionien, Cramers gehaltvolles biographisches Gemälde des Lukas Cranach, in welchem der Altwater Lutherus in alter Kraft und Gewaltigkeit auch auftaucht, brauchen nur aufgeführt zu werden.

Der erste bis vierte Jahrgang dieses Taschenbuchs ist auch noch für den herabgesetzten Preis von 3 Rthlr. 12 Gr. zu bekommen, so wie auch der fünfte bis siebente 12 Gr. in allen Buchhandlungen, a Banden 2 Rthlr. 6 Gr. um 6 Rthlr. 18 Gr. zu erhalten ist. Sämtliche Jahrgänge enthalten Kupfer zu Schillers Werken.

Ankündigung.

Den Freunden und Besucherern der Stadt wird hiermit angekündigt, daß der berühmte Violoncellist Bernhard Romberg von Hamburg hier ankommt, und nächsten Dienstag den 1. ten Debr. im Saale des Englischen Hauses ein Concert geben wird, dessen Leitung der Herr Musik-Direktor Hack verfüllt übernehmen wird. Billets sind a 2 Rthlr. bei Herrn Gabrilekko, Beulenkroze No. 59, und am Abend im Englischen Haus zu haben.

Anzeigen.

Unterschiedene machen hiermit bekannt: daß nach einem freundschaftlichen Vereinommen die unter ihnen für gemeinwohliche Rechnung bestandene Societäts-Handlung, unter der Firma C. W. F. Oesten mit dem heutigen Tage aufhört, und jeder das Geschäft für alleinige Rechnung forsetzt. Die Liquidirung soll unter jener Firma laufenden Activa und Passiva übernimmt. Herr J. G. Brasch. Possewitz den 1sten December 1815.

J. G. Brasch. J. G. C. Bredt.

In Folge vorstehender Bekanntmachung zeige ich hiermit an: daß ich vom heutigen Tage mein alljährliches Gesicht der obigen unter stehender Firma angefangen habe, und den Tacke-, und Getreidebandel und Mälzerien zu meinem Hauptbetriebe mache, worin ich mich jedem unverzichtbar meinen Freunden, die mich von et. der Firma C. W. F. Oesten kannte, und mit Vertrauen und Sicherheit trauten haben, empfehle. Possewitz den 1sten December 1815.

J. G. C. Bredt.

Entbindung.

Herrn fruh gegen 4 Uhr ward meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Stettin am 9ten December 1815.

Fr. Ph. Karow.

Todesfall.

Am 7ten d. M. Abends um 5 Uhr starb meine geliebte würdige Hattin Dorothea Friederica, geborene Große, schleunig vom Schlag a erkrbt, im 52ten Jahre ihres thändigen Lebens. Tief abgegraut über den Verlust dieser mir so thier Lebensträger und frohsamen lebenden Mutter ihrer Kinder und Enkel, habe ich diese traurige Nachricht meinen Verwandten und Freunden ergedient mitteilen wollen; überzeugt von ihrer Teilnahme bitte ich jedoch, durch Bequidlehungen meinen heben Schmerz nicht zu vermehren. Stettin den 8. Debr. 1815.

Samuel Niese.

Publikandum.

Die Meldung der in den Consulatbezirken ankommenden Preuß. Schiffer, bey den Consuln betreffend.

Es sind von mehrern diesseitigen Consuln klagen darüber geführt worden, daß die in ihren Bezirken ankommenden Preuß. Schiffer die durch das Consulat-Reglement vom 13ten September 1796 §. 2. vorgeschriebene Meldung bey ihnen unterlassen. Im Gefolge einer uns von dem Königl. Finanz-Ministerio unterth. sten hin gewordenen Auftrags, wird dieser Passus der gedachten Verordnung mit Rücksicht auf alle Königl. Consulate in fremden Häusern, den Niedern u. Schiffen der Provinz Pommern, nachdrücklich und mit dem Bemerk'n eingeschafft, daß für jeden Unterlassungsfall eine Strafe von 5 Rthlr. nebst nachträglicher Zahlung der Consulatgebühren in dem angeführten §. 2. des Consulat-Reglement festgesetzt ist. Stettin den 15ten November 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Publikandum.

Es ist von dem Königlichen Kriege-Ministerio festgesetzt worden:

Das innerhalb der Festungs-Städte durchaus kein Bau, sey er nach den Vorschriften zulässig oder nicht, ohne die ausdrückliche Genehmigung des gedachten Ministerii unterzunehmen und also dazu neder von den Königl. Commandanturen noch von den Ingenieuren der Plätze unmittelbare Erlaubnis ertheilt werden könne. Stettin den 22ten November 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 19ten October d. J. wird hierdurch bekannt gemacht,

dass die Vorwerke Cöthenisch und Stengo, Amt Wollin, nicht, wie früher beabsichtigt wurde, zu Einstattis 1816, sondern erst

zu Einstattis 1817

veräußert werden sollen, und dass die dazu anzusehenden Termine zu seiner Zeit in den öffentlichen Blättern werden angezeigt werden.

Stettin den 2ten December 1815.

Finan-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach der uns von dem Königl. Finan-Ministerio vom 27ten v. M. bekannte gemachten Bestimmung der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer

können sämmtliche Reste des 1ten und 2ten Termins der Vermögenssteuer für ganze Communen, oder auch Kreise gemeinschaftlich in Lieferungsschelten berichtet werden; welches hierdurch zur Kenntniß der Unterbevölkeren in der Provinz gebracht wird.

Stettin den 6ten Decbr. 1815.

Finan-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Seine Majestät der König haben, als einen ehrenden Beweis Ihres Allerhöchsten Wohlwollens, für den in den letzten Feldzügen von den ältern Landwehren bewiesenen Mut, die Bildung von 4 Garde-Landwehr-Bataillonen aus ihrer Mitte, durch die Cabinets-Ordre vom 17ten dieses zu befehlen geruht; welches zu Gemahheit einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 28ten November 1815.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Publikandum.

Zufolge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird es hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, dass die durch das Allerhöchste Publicationspatent vom 23ten August d. J. eingeführten und vom 1sten Januar k. J. eingeführten und vom 1ten Januar k. J. an getretenen neuen Gebühren-Taxen für die Ober- und Untergerichte und für die Justiz-Commissionen und Notarien in den

Preußischen Staaten einzeln bei allen Haupt-Pol. Amts-ten zu kaufen sind. Stettin den 20. Novbr. 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Die juletz unterm 27ten December 1814 bekannte ge- machten polizeylichen Vorschriften, als:

1) bei einsetzendem scharfen Frost darf kein Braver, Brandwetrenner, oder wer sonst in seinem Ge- werbe viel Wasser gebraucht, letzteres bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe, in die Straßen-Kunststeine ablaufen lassen.

2) beim Glätzen, oder wenn sonst die Passage auf den Straßen gefährlich wird, muss jeder Hauswirth, obne erk eine besondere Aufsichtung davon abzimorzen, vorlängst dem Hause bis zum Mittelstein, bei 1 Rthlr. Strafe im Unterlassungsfalle, Sägespäne, Asche oder Sand streuen lassen.

3) das Herunterwerfen des Schnees von den Dach- rinnen oder aus den Bodenlücken ist ohne vorherige Anzeige bei der Polizei und petrofene Sicherheit für die Passage, bei 5 Rthlr. Strafe verboten,

4) das Abladen des Schnees und des Eisens auf der Ober ist, bei 3 bis 5 Rthlr. Strafe verboten,

5) bei einsetzener Schlittenbahn muss jeder Schlitten mit einer Deichsel versehen und zweitkens ein Pferd mit einer Schelle oder Glocke behangen werden, bei 1 bis 5 Rthlr. Strafe im Unterlassungsfalle, werben hiermit zur allgemeinen Befolgung erneuert.

Stettin den 20ten November 1815.

Königl. Polizei-Director. Stolle.

W a r n u n g s - A n z e i g e .

Eine Frauensperson ist wegen Vertruges in einer gewöhnlichen Zuchtwurststrafe verurtheilt worden. Stettin den 12ten November 1815.

Kriminal-Deputation des Royalischen Stadtgerichts.

Bekanntmachung.

Die verzögerte und noch jetzt für lange Zeit rückständige Zahlung der Eingarnirungs-Bergütigung, hat uns bisher außer Stand gesetzt, den Bequaritäts den regelmässigen Servis auszuzahlen, welches zu vielen gerechten Beschwerden Aulah geben müssen. Um diesen abzuheilen, werden wir von Anfang des künftigen Jahres an, monatlich den Servis für die Bequartierung vergütigen, zugleich auch die Liquidation wegen den Servisforderungen der einzelnen Einwohner für die fruhere Zeit zuziehen und diese berichtigten, sobald der Empfang der rückständigen Eingarnirungs-Bergütigung, uns dazu in den Stand setzt. Ueber die näheren Bestimmungen wegen der Auszahlung, behalten wir uns die fernere Bekanntmachung vor und empfehlen nur vorläng jedem Einwohner seine Bequarti runasbelts, als Beläge sorgfältig aufzubewahren. Stettin den 25ten November 1815.

Die Serviss- und Eingarnirungs-Deputation,
Masche,

Oeffentliche Vorladung.

Da der allhier gewesene Bürger und Organist Johann Hempel, nebst seiner zweiten Frau bereits in anno 1792, und dessen ältester Sohn erster Ehe, Namens Johann Hempel, welcher allhier als Bediente gedient, bereits anno 1792 von hier dem Verlaat nach, nach Südpreußen gegangen, sei der Zeit aber von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben; so werden dieselben, oder die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbenbüttler, auf den Austritt ihrer respo. Kinder und Geschwister, hiermit bestellt erschallter vorzuladen, daß sie, oder ihre zurückgelassene Erben a dato in erbabs 9 Monath, und spätestens in Termine den 10ten Junii fürstigen Jahres sich entweder schriftlich oder Personlich bei diesem Gericht melden, und von demselben weitere Anweisung erhalten. Sollten dieselben sich aber nicht schriftlich, noch persönlich vor, oder in dem abberauften Termine melden, so wird auf Ansuchen der Erbhaber mit der Instruktion der Gache sfern verfahren, und der sich nicht anmeldete pro mortuo erklärt, und die von gestern zurückgelassene Wohnbude allhier im sogenannten Kloster seinen Kindern erster Ehe eingeschlagen, das Erbtheil des lebtern aber seines Geschwistern zuerkannt werden. Lauenburg den 20. August 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Domänen-Justizamt.

PROCLAMA.

Auf Ansuchen der Beneficial-Erben des verstorbenen Penforarii Jochen Heinrich Abens in Prohn und dessen Ehefrau Ulrica Amalia Friederica Brockmann, sind du ob die unterm heutigen Dato erlassenen Proclamata alle diejenigen, die an deren Verlassenschaft Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anode und Bezeichnung auf den 10ten Januar, oder 12ten Februar, oder 18ten März k. J. hieselbst vorbehalten, im vidtigen sie durch den am 2ten April k. J. zu publicirenden Abschied damit für immer werden präcludirt und abgewiesen werden. Datum Greifswald den 27 Novbr. 1815.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Cöstrin sind die zur Apotheker Behmischen Concursmasse gehörigen Grundstücke und zwar:

U das am Markte und der Jument- und kurzen Dammstrasse-Ecke allhier belegene, sub No. 28, (a) Vol. II. des Hypothekenbuchs verzeichnete massive Wohnhaus von 3 Stockwerken, mit dem darauf haftenden Apotheker-Privilegio und den zur Apotheke gehörigen Gefäßen und Utensilien, mit der gerichtlich commissarischen Taxe von 15,14 Rthlr. 15 Gr.

U das in der Jumentstraße neben diesem Wohnung und Apotheke belegene, sub o 79 des Hypothekenbuchs verzeichnete zwey Stock hohe, massive Wohnhaus nebst Seitengebäude, Hofraum und einer dazu gehörigen Wiese, mit der gerichtlich commissarischen Taxe von 2,20 Rthlr. 11 Gr., auf den Antrag der hypothekenlosen Gläubiger, und weil in dem am 9ten Junii c. angestandenen Elicitations-Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, anderweit zum öffentlichen Verkauf gestellt. Enventualiter aber sollen beyde Grundstücke

auf 3 nach einander folgende Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungs-Termin auf

den 16ten Januar k. a., Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, welches Kauf- und Pachtverträge mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden, falls nicht beßere direkte Umschläge ein Anderes nothwendig machen, diese Grundstücke ohnehinderbar zugezlagen und auf die nach dem Termino etwa eingehenden höhern Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll.

Cöstrin den 1sten December 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Guthsverpachtung u. s. w.

Das Gräßlich von Hackesche Guths Nadevitz mit dem dazu gehörigen Vorwerke Neuhoff, soll von Trinitatis 1816 an, auf 1 Jahr anderweitig zur Pacht ausgethan werden. Es wird dazu ein für allemal ein Termin auf den 4. Januar 1816, in der Behausung des Postfiscaal Labes zu Stettin Vormitt. 10 Uhr angesetzt, in welchem Pachtflüsse, deren Vermögenszustande die Übernahme dieser beträchtlichen Pachtung erlaubt, sich einzufinden und auf ihr höchstes Gebot den Zuschlag zu gewährten haben. Die treuliche Lage dieses Guts ohnmittel Penzen im Randowischen Kreise ist bekannt genug und wird hier bloß erwähnt, daß bey selbigen 46 Winzpel Winterungslausat ist, woraz 20 Winzpel und mehr mit Werken besetzt werden, auch daß es an hinlänglichen Wiesewachs und Weide nicht fehlet. Die Pachtbedingungen, so wie die nähere Auskunft über die Beschränkungen beider Vorwerke, können Pachtflüsse zu jeder Zeit bey dem Postfiscaal Labes zu Stettin und bey dem Herrn Hauptmann v. d. Osten zu Blumberg, 1 Meile von Penzen, vor dem Termin erfahren und darnach ihren Ueberschlag machen, ob sie die Pacht mit ihrem disponiblen Vermögen haben können. Nadevitz den 20. November 1815. Die verwitwete Gräfin von Hacke,

als Gemahlin der Güter.

Hausverkauf.

Unterzeichnete sind gesonnen, ihr Haus allhier von einem ganzen Erben, welches 2000 Rthlr. in der Feuer-Gasse steht, in der lebhaftesten Straße belegen, nebst 3 Morgen Wiesewachs, zu verkaufen, und selige sezen hierzu die Termine auf den 16ten Februar 1816 und den 4ten März 1816 fest; Liebhaber können das Nähere mündlich oder in portoschreien Briefen bey Unterzeichneten erfobren, wie auch früher auf ein unehmliches Gebot den Handel schließen, wo es auch soaleich übergeben werden kann. Alt-Damnn den 2ten December 1815.

Die Geschwister v. Papstein.

Zu verkaufen außerhalb Stettin.

Der Kaufmann George Friedrich Fischer in Stargard verkauft gegen baare Boddingen gros und en derraille Caffee a 18. 93, 102, 112 und 12 Gr., gestohene Kompen, a Cir. 49 Rthlr., gross Melis a 57 Rthlr., klein Melis a 59 Rthlr., Rassinate a 62, 63, 64 Rthlr., Soroy a 17 Rthlr., Carl. Kels 15 Rthlr., Pfeffer und Piment 44 Rthlr., Cassia a 2 Rthlr. und 18 Rthlr., Ros-

gen, Corinthen, Mandeln, Elchzarten, Oehl, Thran und alle andere Materialien und Gewürzwaren. Auch Rauch- und Schupftäckste, Eisen, Stahl, Holländischer, Lütticher und Schweizerlose, Holl. Herren, Sardinen, Meeraugen, Capern, Provinz O-hl., Moskisch, Eltronnen, Pommerschen, Chocolade, fein und ord. Tee re. alles üblich versteuert zu den billigsten Preisen. Kerner alle Sorten französische Weine, der Akter von 15 bis 40 Gr., Millaas, Muscat Bourgunder, weissen und rothen Champagner. Johannesberger 1783 und 1811, fein Jamaica und Nordamerikanischen Rum re.

Alle Sorten französische Weine, als Franzweine kommen, so es ad rothe Weine, welche ich direkt beziehe, offerre ich im Großen wie auch in Bootellen zu den billigsten Preisen, eben so rothen und weißen Champagner in Bootellen. Des leichten Rum, schwedisch und schlesisches Eisen, wie auch Caffe fein fein a 12 Gr., fein mittel 11, mittel 10, gut ord. zu 9 und 9½ Gr., Zucker fein fein Raffinade a 14 Gr., fein Raffinade 13½ Gr., ord. Raffinade 13½ Gr., fein Melis 13 Gr., ord. Melis 12½ gestohlen Melis rot Gr. Stettgard den 28. Novbr. 1815.

J. J. Topp.

Zu verauctioniren in Stettin.

Auf Verkaufung eines Königl. Stadtgerichts werde ich in dem Sessionssimmer der Vormundschafts-Deputation bestellt am 2ten d. M. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, verschiedene Sachen, als: eine einbausige, acht Tage lang gehende silberne Taschen-Uhr, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Bettw. Kleidungsstücke und Meubles und Hausrath, seien gleich baare Bezahlung in Courtant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 7ten December 1815.

Dieckhoff.

Eine Parthey Jamaika-Rum soll am 20ten December, Nachmittag um 2 Uhr, im Speicher No. 53 verauctio-nirt werden.

Zu verkaufen in Stettin.

Alle Weine von mehreren Jahrgängen, Portwein, Umgarwein, wie auch alle Sorten rothe und weiße Franzweine und Rum sind billig zu haben, bey

C. W. Koch & Comp., Breitestraße No. 289.

Keines Mahagonibolz in Planken, Blauholz, englische feine Raffinade, englisches Vitrioldöl, schwed. Eisen, Wockholz, so wie gelben russischen Lichtentallig ist in besserer Güte und billiger zu haben, bey

Joh. Gotlob Walter, Oberstraße No. 71.

Frische holsteiner Butter und gesalznen Dorsch ist billigst zu haben, im Hause No. 1 in der großen Breitenstraße.

Trockenes dreyfältig blichen Klovenholz ist im billigsten Preise zu haben in der Breitenstraße No. 356.

Englischen und Leyden Broy in kleinen Gebinden, gut ord. Caffe, Provinz Mandeln, Corinthen, Baumholz, so wie auch Küstenbergung und Magdeburg. Eichorien, bey B. T. Wilhelm, Königsstraße 184.

Neueste auch noch alte Schlesische Möhre und Eichorien zu haben, bey

B. W. Giesenburgh junior.

Ein zweifzähler mit See beschlaener Rennschlitten, steht im englischen Hause beim Herrn Nabecker für 28 Rechte Courant zu verkaufen.

Ein guter holsteiner Wagen und ein Pferd, zum Reisen und Fahren brauchbar, weiset die Zeitungs-Expedition gesäßt nach.

Fässer von eichenem Holze, mit eisernen Bändern belegt, sind zu billigen Preisen zu haben. Oderstraße No. 4.

Wohnung, so zu mieten gesucht wird.

Es wünscht jemand eine meublierte Stube nedst Kammer, so wie Stellung auf einem Pferd zu mieten, und würde ein solches Logis nicht weit vom Anklamer Thore den Vorzug erhalten. Wer sich abzulassen gedenkt ist, gebe seine Adresse gefälligst in der Zeitungs-Expedition ab.

Zu vermiethen in Stettin.

In der Schubstraße No. 856 ist eine Stube und Kammer zu vermiethen.

Be k a n n t m a c h u n g e n

Alle Sorten Franzweine, Medoc, Mollaga, Muscat, Picardon re. sind in beliebigen Quantitäten billig zu haben, bey

Brede & Eichbaum,
gr. Oberstraße No. 70.

Trocknes dreyfältig blichen und eichenen Brennbals zu billigen Preisen bey

Gust. Grönlund,
Frauenstraße No. 918.

Das Kunst- und Industrie-Magazin, Kodakra No. 288, hat einen neuen Transport der modernsten runden Herrenbüttde, verschiedener Gattung nach Güte, von Berlin erhalten, und verkauft solche zum billigen Fabrikpreise. Stettin den 2. Decbr. 1815.

Sehr gute Gänsefüßken, Gänsebrüste, Katharinen-Pflaumen à fl. 4 Gr., Pflaumenmuff à fl. 4 Gr. ½. und Salzgurken à Schok 16 Gr. bey

Wilhelm Pfarr,
Münchenerstraße 596.

Cours der Staats-Papiere.

	Briefe	Geld.
Berliner Banco-Obligationen		746
Berliner Stadt-Obligationen		89
Thurn. Landschafts-Obligationen		63
Neumärk. dertl. dertl	62	89
Molländische Obligationen		—
Wittensteinsche dertl. 14 pGr.		—
dertl. dertl 2 4 pGr.		—
West-Preussische Pfandbriefe Pr. Anth.	82	—
dertl. dertl Polln. Anth.	704	—
Ost-Preussische Pfandbriefe	823	—
Pommersche dertl	—	107
Thur. u. Neumärk. dertl	—	100
Schlesische dertl	—	—
Staats-Schuld-Scheine	—	781
Zins-Scheine pro 1814	79	95
Gehalt. dertl dertl	—	98
Freier-Schulde	—	—
Reconstruktions	—	—